

MA 21 - Plan Nr. 7533E

Beilage 1  
Wien, 3. Oktober 2016

### Antragsentwurf 1 - FB

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7533E mit der rot strichpunktieren Linie und der in roter Schrift als Plan-gebietsgrenze bezeichneten Fluchtlinie umschriebene Gebiet zwischen

Pyrkergergasse, Billrothstraße und  
dem Linienzug 1-3 im  
19. Bezirk, Kat. G. Oberdöbling

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die folgenden Bestimmungen gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchgestrichen sind.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 16. Juli 2014 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen **ohne** Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**:

Die Einleitungsmenge von Niederschlagsgewässern in den Kanal darf im Neubaufall 0,012 l/sek pro m<sup>2</sup> der Fläche des jeweiligen Bauplatzes, Bauloses bzw. Trennstückes nicht überschreiten.

3. **Bestimmungen mit** Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**:

3.1. Auf der mit **BB9** bezeichneten Fläche ist die Nutzung des Erdgeschosses im Ausmaß von mehr als 50 % der Nutzfläche für Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche zu verwenden.

4. Im Übrigen behalten die im PD 7533 mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. September 2004, Pr. Zl. 3215/2004-GSV festgesetzten Bestimmungen ihre Rechtskraft.

Der Abteilungsleiter:

  
Dipl.-Ing. Walter Krauss  
Senatsrat

D 3. OKT. 2016